

# In bester Absicht – voll daneben!

So oder so ähnlich könnte man den Versuch vieler Erblasser bewerten, selbst seine Vermögensnachfolge zu regeln. Dieses Vorhaben schlägt häufig fehl, wenn das Testament ungenau formuliert wurde. Es kommt zum Streit unter den Beteiligten, der mit hohen Kosten gerichtlich geklärt werden muss und an dessen Ende jemand zum Erben werden kann, den der Erblasser nicht als Erbe haben wollte.

## Zuwendungstestament

Der Erblasser errichtet zwei Jahre vor seinem Tod ein Zuwendungstestament, in dem er ausschließlich regelt, welches seiner drei Kinder welche seiner von insgesamt drei vorhandenen Wohnungen, die unterschiedliche Werte haben, erhalten soll. Kurz vor seinem Tod verkauft er eine Wohnung, um seine Pflegeheimkosten zu bezahlen. Wer ist hier Erbe und zu welchem Bruchteil? Aus dem Testament ergibt sich das nicht. Um das zu klären, bedarf es mindestens



## Ihre Anwaltskanzlei für Erbrecht

eines Erbscheinverfahrens, wenn nicht einer Erbenfeststellungsklage. Dort ist das Testament auszulegen, die Werte der Wohnungen zu bestimmen und ggfls. Zeugen anzuhören, um herauszufinden, ob, wen, wie und in welchem Umfang der Erblasser seine Kinder bedenken wollte. Was ist falsch gemacht worden? Das Erbrecht kennt eine Erbeinsetzung ausschließlich in Quoten.

Danach hätte der Erblasser seine drei Kinder zu Bruchteilen einsetzen und die Wohnungen durch Teilungsanordnungen zuwenden müssen.

## Der pflegende Erbe

Der Erblasser ist pflegebedürftig. In seinem Testament bestimmt er pauschal, dass derjenige sein Erbe sein soll, der ihn versorgt und gepflegt hat. Die Lebenspartnerin des

Erblassers, die diesen versorgt und gepflegt hat, beantragt nach seinem Tod einen Erbschein als Alleinerbin. Gleiches macht die Tochter seines Bruders als alleinige gesetzliche Erbin, die keinen Kontakt zum Erblasser hatte.

Wer ist hier Erbe? Aus dem Testament ergibt sich der Name des Erben nicht. Deshalb ist in dem Erbscheinverfahren zu klären, ob das Testament

eine ausreichende Bestimmung des Erben enthält.

Was ist falsch gemacht worden? Der Erblasser hätte, wenn er schon den Namen des Erben nicht nennt, zumindest den Begriff der Pflege so definieren müssen, dass darüber sein Erbe bestimmbar wird. Die Nichte ist deshalb die gesetzliche Alleinerbin.

## Bindung des Überlebenden

Ehemann und Ehefrau errichten das klassische Berliner Testament und bestimmen, dass die gemeinsamen Kinder zu den Erben des letztsterbenden Elternteiles werden. Nach dem Tod der Ehefrau wendet sich der Ehemann einer neuen Partnerin zu und setzt diese durch ein weiteres Testament zu seiner Alleinerbin ein.

Wer ist hier Erbe? Beide Testamente widersprechen sich. Um zu klären, welches gilt, muss wiederum in einem gerichtlichen Verfahren ermittelt werden, ob die Eheleute die Erbeinsetzung der Kinder für den überlebenden Ehegatten unabänderlich anordnen wollten.

Was ist falsch gemacht worden? Die Eheleute hätten bestimmen müssen, ob der überlebende Ehegatte die gemeinsamen Kinder enterben darf oder nicht.

## Fazit

Erbrecht ist eine komplexe Materie. Kein juristischer Laie kann sich deshalb sicher sein, dass er selbst seine Nachfolge so regeln kann, dass unter denen, die er bedenkt oder nicht bedenkt, kein Streit entsteht.

**LÜTH UND LÜTH**  
RECHTSANWÄLTE

Stuttgarter Straße 58 ■ 74321 Bietigheim ■ Telefon 0 71 42 / 9 15 62 40  
www.luethundlueth.de ■ LL@luethundlueth.de